## Satzung übe die hauptberufliche Tätigkeit des ersten Bürgermeisters der Marktgemeinde Parkstein

Aufgrund von Art. 23 und 34 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBI. S. 573) folgende Satzung:

## § 1 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister der Marktgemeinde Parkstein ist ab der am 01.05.2026 beginnenden Wahlperiode hauptberuflich tätig. Er ist Beamter auf Zeit.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 14.10.2025 Markt Parkstein

gez.

Reinhard Sollfrank Erster Bürgermeister